

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 152 F II „Wohnen in den Fehrle-Gärten“

Aufgrund von § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV), von § 74 Abs.7 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 152 F II „Wohnen in den Fehrle-Gärten“ als jeweils selbständige Satzungen beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 152 F II „Wohnen in den Fehrle-Gärten“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 25.11.2020

§ 2

Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 25.11.2020 und
- textlichen Teil Ziff. 3.1 bis 3.9.2 vom 25.11.2020

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

(2) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 25.11.2020 und
- textlichen Teil Ziff.4.1 bis 4.4 vom 25.11.2020

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr.3 BauGB handelt, wer der nach § 9 (1) Nr.25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 (2) zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung
Für Inhalt und Verfahren
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold
Oberbürgermeister